

## B e s c h l u s s

### **Umfassende und zeitnahe Rehabilitierung nach 1945 verurteilter homosexueller Menschen**

Der Landtag hat in seiner 83. Sitzung am 5. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Angesichts der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die sowohl die Bestrafung einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen als auch die Festlegung unterschiedlicher strafrechtlicher Schutzaltersgrenzen für hetero- und homosexuelle Handlungen als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention einstufen, sieht sich der Landtag zum Handeln im Sinne einer umfassenden und zeitnahen Rehabilitierung verpflichtet. Der Landtag weist darauf hin, dass in der Bundesrepublik Deutschland die nationalsozialistische Gesetzgebung gegen Homosexuelle bis zum 31. August 1969 unverändert fort galt (§§ 175, 175a Strafgesetzbuch [StGB]). Sämtliche sexuellen Handlungen unter Männern waren strafbar. Von 1969 bis zum 11. Juni 1994 galten unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für hetero- und homosexuelle Handlungen.  
Die Deutsche Demokratische Republik (DDR) war 1950 zur vor-nationalsozialistischen Fassung des § 175 zurückgekehrt, hat aber Homosexualität zwischen Erwachsenen bis 1968 nicht vollständig entkriminalisiert. Sie hielt auch bis dahin am nationalsozialistischen § 175a fest. Von 1968 bis 30. Mai 1989 galten mit § 151 StGB-DDR unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für hetero- und homosexuelle Handlungen.  
Eine Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten gemäß der vorgenannten Paragraphen Verurteilten steht noch aus.
2. Der Landtag drückt sein Bedauern darüber aus, dass die Betroffenen auch heute noch mit dem Stigma leben müssen, vorbestraft gewesen zu sein und bittet sie für das erlittene Unrecht und die sich daraus vielfach ergebenden negativen Folgen für die Biografie und den Lebensalltag um Entschuldigung.
3. Der Landtag unterstützt die Entschließung des Bundesrates vom 12. Oktober 2012 (Bundesratsdrucksache 241/12), mit welcher die Bundesregierung aufgefordert wird, Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung von Personen, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen strafrechtlich verurteilt wurden, vorzuschlagen. Der Landtag unterstützt ebenfalls die Entschließung des Bundesrates vom 10. Juli 2015 (Bundesratsdrucksache 189/15), in welcher er seinen Apell konkretisiert und die Bundesregierung auffordert einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Maßnahmen zur Rehabilitierung und Entschädigung für die nach 1945 in beiden deutschen Staaten nach den jeweiligen Strafgesetzbüchern Verurteilten

vorsieht. Darüber hinaus unterstützt der Landtag den vom Bundesjustizminister vorgelegten Entwurf zur Rehabilitierung der Opfer des § 175 StGB, § 151 StGB-DDR, der sich am Bundesratsbeschluss orientiert und eine Aufhebung der Urteile sowie einen Entschädigungsanspruch für die Betroffenen vorsieht.

4. Der Landtag spricht sich für eine beschleunigte Umsetzung des Gesetzgebungsverfahrens zur Rehabilitierung verurteilter homosexueller Menschen aus. Bereits am 7. Dezember 2000 stellte der Deutsche Bundestag in einer einstimmig getroffenen EntschlieÙung fest, "dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind." (Plenarprotokoll 14/140, Seite 13745; Drucksache 14/4894). Angesichts des fortgeschrittenen Alters der Betroffenen ist Eile geboten, ihre Ehre durch vollständige Rehabilitierung wieder herzustellen.
5. Der Landtag befürwortet, dass heute noch lebenden Opfern antihomosexueller Strafverfolgung in beiden deutschen Staaten als Anerkennung für das erlittene Unrecht in einem unbürokratischen Verfahren eine individuelle Entschädigung zugesprochen und ausgezahlt wird und spricht sich für eine unbürokratische Möglichkeit der Antragstellung und zeitnahen Auszahlung der Entschädigungsleistung aus.

Carius  
Präsident des Landtags